

EUROPEAN EDUCATIONAL RESEARCH ASSOCIATION (EERA) e.V.

Satzung vom 19.06.2010
in der geänderten Fassung von 25 Juni 2011

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "European Educational Research Association (EERA)". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung lautet der Name „European Educational Research Association (EERA) e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Erziehungswissenschaften zum Wohle der Bildung und Erziehung der europäischen Bevölkerung.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Veranstaltung von Fachkongressen, Tagungen, Seminaren und Vorträgen,
- die Förderung der interdisziplinären Kommunikation innerhalb des Gesamtgebietes der Erziehungswissenschaften,
- die Herausgabe und Förderung von wissenschaftlichen Publikationen, Fachpublikationen und Informationen,
- die Stellungnahme zu öffentlichen Empfehlungen und wissenschaftliche Stellungnahmen zu Fragen der Bildungspolitik, pädagogischer Praxis und „educational research funding and policy“,
- die Information der Öffentlichkeit über Stand und Entwicklung der Erziehungswissenschaft,
- die Klärung von Ausbildungs- und Prüfungsfragen der pädagogischen Berufe,
- die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere durch Vergabe von fachlichen Preisen.
- Der Verein kann darüber hinaus alle weiteren steuerbegünstigten Tätigkeiten wahrnehmen, die der Zweckerfüllung dienen.

„§ 3 Selbstlosigkeit und Begünstigungsverbot

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede in Europa ansässige nationale, regionale oder überregionale Gesellschaft für allgemeine Erziehungswissenschaften werden. Natürliche Personen können nicht Mitglieder werden.

Juristische Personen, die Bezug zu den allgemeinen Erziehungswissenschaften haben (z.B. Universität mit erziehungs-wissenschaftlicher Fakultät) können als Kandidat Mitglied werden („candidate member“), wenn für das Land, in dem sie ansässig sind, noch keine nationale, regionale oder überregionale Gesellschaft für allgemeine Erziehungswissenschaften existiert. Mit dem Eintritt einer nationalen, regionalen oder überregionalen Gesellschaft für allgemeine Erziehungswissenschaften endet die Mitgliedschaft des Kandidaten aus dem von dem Eintritt betroffenen Land.

.

(2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag die Mitgliederversammlung nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist sie nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende einem Mitglied des Vorstandes schriftlich mitgeteilt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

(4) Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Kandidat („candidate member“) ist für die Dauer von bis zu vier Jahren von der Beitragspflicht befreit; über Einzelheiten entscheidet die Mitgliederversammlung. Solange ein Kandidat von der Beitragspflicht befreit ist, ruht sein Stimmrecht.

§ 5 Mitgliederversammlung („Council“)

(1) Die Mitgliederversammlung, auch „Council“ genannt, findet dreimal jährlich statt. Weitere Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt..

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie zuvor ordnungsgemäß einberufen wurde. Mitgliederversammlungen werden vom

Vorstand gemeinsam durch einfachen Brief, per Telefax oder per Email einberufen. Dabei ist die vom Präsidenten, dem General-Sekretär und dem Schatzmeister („Treasurer“) gemeinsam festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse bzw. die rechtzeitige Aufgabe per Telefax oder per Email an die dem Verein zuletzt bekannte Nummer oder Emailadresse.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom General-Sekretär oder bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister („Treasurer“) geleitet. Sind diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungs-leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der insbesondere die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse protokolliert. Das Protokoll ist vom Protokoll-führer und vom Versammlungsleiter gemeinsam zu unterzeichnen.

(4) Jedes Mitglied und jeder Kandidat kann beim Vorstand Anträge zur Beschlussfassung oder Aussprache einreichen. Die Anträge müssen spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstag eingegangen sein. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

(5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- die Wahl, Abberufung und Entlastung des gesamten Vorstands
- die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und die Abstimmung über den Vereinshaushalt,
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins,
- die Bestimmung des Buchprüfers des Vereins.

Sie fasst alle zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen Beschlüsse.

(6) Die Mitglieder und Kandidaten werden in der Mitgliederversammlung durch eine von ihnen gegenüber dem Vorstand zu benennende natürliche Person vertreten. Für den Verhinderungsfall ist eine Ersatzperson zu benennen. Jedes Mitglied und jeder Kandidat hat eine Stimme.

(7) Der Vorstand, der Herausgeber des European Educational Research Journal (EERJ), oder ein von ihm ernannter Vertreter, der Sprecher der Netzwerke („representative of the network convenors“) und der Vertreter der Emerging Researcher Group nehmen an der Mitgliederversammlung teil.

Sie haben Antrags- und Rederecht. Die Mitgliederversammlung kann weitere Sachverständige mit den zuvor genannten Rechten oder Teilen davon zulassen. Die Geschäftsführung des Vereins („Office Manager“) nimmt an der Mitgliederversammlung ohne Antragsrecht teil. Die in Satz 1 bis 4 genannten Personen haben kein Stimmrecht.

(8) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Vorstand („Executive“)

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem Präsidenten,
- dem General-Sekretär und
- dem Schatzmeister („Treasurer“).

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten, den General-Sekretär und den Schatzmeister („Treasurer“) jeweils einzeln vertreten; sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Haftung des Vorstands im Sinne des § 26 BGB gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und unterbreitet ihr Vorschläge zur Verwirklichung des Vereinszwecks. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen, die für die Führung des von ihnen übernommenen Amtes erforderlich sind und sich in einem angemessenen Rahmen halten.“

(4) Vorstandssitzungen können jederzeit stattfinden, sofern diese zuvor durch den Präsidenten, den General-Sekretär und den Schatzmeister („Treasurer“) gemeinsam einberufen wurden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

(5) Der Sprecher der Netzwerke („representative of the network convenors“) sowie die Geschäftsführung des Vereins („Office Manager“) nehmen an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teil.

(6) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen für die Dauer von vier Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt bis ein Nachfolger sein Amt antritt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, allerdings nur für die Ämter des General-Sekretärs und des Schatzmeisters.

(7) Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes findet spätestens bis Ende Juni eines Jahres statt. Die Amtszeit des gewählten Vorstandsmitglieds beginnt am 15. September des auf das Wahljahr folgenden Jahres. In der Zeit zwischen seiner Wahl und seinem Amtsantritt nimmt das gewählte Vorstandsmitglied an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teil. Satz 3 ist nicht anzuwenden im Falle der Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes.

(8) Die Amtszeit der erstmals nach Abs. 7 zu wählenden Vorstandsmitglieder beginnt für

- den General-Sekretär am 15.09.2012,

- den Schatzmeister am 15.09.2013,
- den Präsidenten am 15.09.2014.

Bis dahin gelten die Übergangsregelungen aus § 10.

(9) Jedes Mitglied hat das Recht, eine Person zur Wahl des jeweiligen Vorstandsmitglieds vorzuschlagen. Die vorgeschlagene Person muss Mitglied einer Mitgliedsorganisation sein. Die gewählte Person ist nicht berechtigt, nach ihrer Wahl und während ihrer Amtszeit die Mitgliedsorganisation, der sie angehört, in der Mitgliederversammlung zu vertreten. Die näheren Einzelheiten legt die Mitglieder-versammlung in ihrer Geschäftsordnung fest.

(10) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig während seiner Amtszeit aus, so besteht der Vorstand bis zur Wahl eines Nachfolgers aus den verbliebenen Vorstandsmitgliedern. Ein Nachfolger kann nur für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds gewählt werden.

(11) Ein Vorstandsmitglied kann während seiner Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des abzuwählenden Vorstandsmitglieds abgewählt werden. Satz 1 gilt entsprechend in der Zeit zwischen Wahl und Amtsantritt für gewählte Vorstandsmitglieder.

Werden gegen den General-Sekretär oder den Schatzmeister Beschuldigungen erhoben, die derart schwerwiegend sind, dass dem Verein ein weiterer Verbleib des betroffenen Vorstandsmitgliedes im Amt nicht zumutbar ist, so kann der Präsident dem betroffenen Vorstandsmitglied die weitere Ausübung seines Amtes vorläufig untersagen. Eine Abwahl kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

(12) Verzichtet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig darauf, sein Amt anzutreten, oder tritt ein gewähltes Vorstandsmitglied sein Amt nicht an, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger für die Dauer der bevorstehenden oder verbleibenden Amtszeit zu wählen.

§ 7 Ad hoc – Komitees und Arbeitsgruppen

Die Mitgliederversammlung kann Ad hoc – Komitees und Arbeitsgruppen zur Erfüllung bestimmter spezieller Aufgaben einrichten. Für Ad hoc – Komitees und Arbeitsgruppen kann die Mitgliederversammlung Geschäftsordnungen beschließen.

§ 8 Buchprüfer

Die Mitgliederversammlung benennt einen externen und als solchen qualifizierten Buchprüfer. Seine Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse. Der Buchprüfer überreicht dem Schatzmeister mindestens einmal jährlich einen Prüfungsbericht, den dieser dann der Mitgliederversammlung vorstellt. Der Buchprüfer darf weder dem Vorstand angehören, noch gesetzlicher Vertreter eines Mitgliedes sein; er soll eine öffentlich bestellte Person sein, die befugt ist, betriebswirtschaftliche Prüfungen, vor allem von Jahresabschlüssen wirtschaftlicher Unternehmen, vorzunehmen und zu bestätigen sowie seine Auftraggeber steuerlich zu beraten und zu vertreten.

§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung.

§ 10 Übergangsbestimmungen

(1) Die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder, die sich zum Zeitpunkt der Annahme der Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung am 19.06.2010 im Amt befinden, verlängern sich wie folgt:

- für den Präsidenten bis zum 14.09.2014,
- für den Schatzmeister bis zum 14.09.2013,

- für den Generalsekretär bis zum 14.09.2012.

(2) Die erste nach § 6 Absätze 6 und 7 durchzuführende Wahl der Nachfolger findet für den

- Präsidenten spätestens Ende Juni 2013,
- Schatzmeister spätestens Ende Juni 2012,
- General-Sekretär spätestens Ende Juni 2011

statt.

(3) Die Amtszeit aller übrigen Vorstandsmitglieder, die nicht den Vorstand im Sinne des § 26 BGB stellen und die sich zum Zeitpunkt der Annahme der Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung am 19.06.2010 im Amt befinden, endet mit dem Wirksamwerden der Satzungsänderung.

(4) § 6 Absätze 10 bis 12 findet während der nach Abs. 1 verlängerten Amtszeiten entsprechend Anwendung.

Vermerk:

Ich versichere die Richtigkeit der Satzung gem § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB“.

Unterschrift:

Lejf Moos, Präsident EERA e.V.